

Richtlinie über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung (Anschlussförderung Jungunternehmer inkl. Gründungs-/Nachfolgebonus)

1. Zielsetzung der Förderung

1.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer unterstützen. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential zu erhöhen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Die Förderung des Landes Burgenland erfolgt als Ergänzung zum Teil A – Jungunternehmer-Förderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus) der Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen – Fassung 1. Jänner 2007 „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung“, nachfolgend „Bundesrichtlinie“ (Anlage 1).

2.2. Die im Punkt 2.1. genannte Bundesrichtlinie sowie die zugehörigen Programmdokumente „Gründungs-/Nachfolgebonus“ (Anlage 2) und „Jungunternehmerförderung“ (Anlage 3) kommen dabei zur Anwendung und gelten mit den nachfolgenden Einschränkungen sinngemäß auch für die Ergänzungsförderung des Landes Burgenland.

2.3. Unbeschadet des Punkt 3. - Förderungswerber der Bundesrichtlinie Teil A – Jungunternehmer-Förderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus) muss sich der Sitz oder die zu fördernde Betriebsstätte des Förderungswerbers im Burgenland befinden.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Das Land Burgenland gewährt

a) für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1. der Bundesrichtlinie Teil A – Jungunternehmer-Förderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus) im Rahmen des Gründungs- und Nachfolgebonus für das Ansparen und Einbringen von Eigenkapital in das neu gegründete oder übernommene Unternehmen, eine Ansparrprämie in gleicher Höhe wie der Bund. Die Ansparrprämie des Bundes beträgt bis zu max. 15% der förderbaren Ansparreleistung.

b) für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.2. der Bundesrichtlinie Teil A – Jungunternehmer-Förderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus) im Rahmen der Durchführung von eigen- und/oder

fremdfinanzierter Investitionen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung bzw. Übernahme eine Anschlussförderung zur Jungunternehmerprämie in Höhe bis zu max. 5% der förderbaren Investitionen von max. 300.000 Euro.

3.2. Die Gewährung der Ergänzungsförderung des Landes Burgenland kann auf Basis der KMU-Freistellungsverordnung¹ sowie auf Basis der „De-minimis“-Regelung² oder auf Basis der Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen³ erfolgen, wobei die jeweils beihilfenrechtlichen Obergrenzen (Förderbarwerte) einzuhalten sind und eine entsprechende Abstimmung unter den Fördergebern vorzunehmen ist.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1. Gründungs- und Nachfolgebonus

Die Anmeldung zum Sparen muss vom Gründungssparer am Beginn der Ansparphase erfolgen und kann bei der Einreichstelle des Landes Burgenland oder direkt bei der Förderabwicklungsstelle des Bundes, der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) eingebracht werden. Die Einreichung hat mittels des aufgelegten Ansuchens zu erfolgen.

4.1.1. Die Einreichung des Ansuchens auf Auszahlung des Gründungs- und Nachfolgebonus muss vor Durchführung des Projektes mittels aufgelegten AWS-Ansuchens bei der AWS erfolgen.

4.2. Anschlussförderung zur Jungunternehmerprämie

Gleichzeitig mit der Beantragung der AWS-Jungunternehmerförderung ist das Ansuchen auf Anschlussförderung des Landes Burgenland mittels aufgelegtem Ansuchen und mit einer Kopie des AWS-Ansuchens bei der Einreichstelle des Landes Burgenland einzureichen.

4.3. Als Einreichstelle des Landes Burgenland fungiert die **Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG**

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: 05/9010 21-0

Fax.: 05/9010 21-10

Internet: www.wibag.at

4.4. Die Ansuchen des Landes Burgenland sind auf www.wibag.at/Foerderung/Downloads/Antrag_auf_Gruendungssparen.doc

¹ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L10 vom 13.1.2001 S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 85

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5

³ Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl. L 302 vom 1.11.2006 S. 29

oder

www.wibag.at/Foerderung/Downloads/Antrag_auf_Gewaehrung_einer_Anschlussfoerderung_zur_AWS-Jungunternehmerfoerderung.doc verfügbar.

4.5. Die zur Anwendung gelangenden Richtlinien sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.wibag.at/Foerderung/Downloads/Richtlinien_Ergaenzungsfoerderung_zur_Jungunternehmerfoerderung.doc und

www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Richtlinien_Jungunternehmer- und_Innovationsfoerderung_fuer_KMU-Prämienfoerderung.pdf inkl.

[Programmdokument_Jungunternehmerfoerderung.pdf](http://www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Richtlinien_Jungunternehmer- und_Innovationsfoerderung_fuer_KMU-Prämienfoerderung.pdf) und
[Programmdokument_Gruendungs-/Nachfolgebonus.pdf](http://www.awsg.at/download2007+/neue_Downloads/Richtlinien_Jungunternehmer- und_Innovationsfoerderung_fuer_KMU-Prämienfoerderung.pdf)

4.6. Die Förderungsentscheidung des Landes Burgenland erfolgt nach Bekanntgabe der Entscheidung der AWS an das Land Burgenland. Das Land Burgenland ist jedoch berechtigt im Falle von förder- und wirtschaftspolitischen Überlegungen eine abweichende Entscheidung zu treffen.

4.7. Die Auszahlung der zusätzlichen Ansparprämie zum Gründungs- und Nachfolgebonus bzw. der Anschlussförderung zur Jungunternehmerprämie erfolgt nach Annahme des Förderungsanbotes des Landes Burgenland und nach Bekanntgabe der Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die AWS.

5. Auskünfte und Überprüfungen, Datenschutz, Einstellung und Rückforderung sowie Gerichtsstand

5.1. Hinsichtlich Auskünfte und Überprüfungen, Datenschutz, Einstellung und Rückforderung sowie Gerichtsstand der Förderung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen für die Ergänzungsförderung des Landes Burgenland wie für die Bundesrichtlinie.

5.2. Die Ergänzungsförderung des Landes Burgenland ist ferner einzustellen bzw. rückzufordern, wenn der Förderungswerber seinen Sitz oder die geförderte Betriebsstätte aus dem Burgenland absiedelt.

5.3. Der Förderungswerber ist verpflichtet im Falle einer Rückforderung der Ergänzungsförderung des Landes Burgenland die gesamte erhaltene Förderung zuzüglich einer Verzinsung von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Referenzzinssatz der EU für Rückforderungen bzw. zur Bewertung von staatlichen Beihilfen (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference.html) ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung zurückzubezahlen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1. Die Richtlinien über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des

Landes Burgenland treten rückwirkend mit 01.01.2007 in Kraft und gelten grundsätzlich bis 30.06.2007. Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsaktion können bis spätestens 30.06.2007 eingebracht werden.

6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABI. Nr. 386/2008 können vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 eingebracht werden.